Reglement über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAR)

vom 27.10.2026 (Fassung in Kraft getreten am 01.10.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 12. Februar 2026 über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG);

auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1 Koordination der Förderung kultureller Aktivitäten

1.1 Allgemeines

Art. 1 Koordinierte Kulturstrategie (Art. 8 FKAG [1)])

[1] Die koordinierte Kulturstrategie (Kulturstrategie) stützt sich auf die Ziele des FKAG (Art. 2 FKAG [2)]), die Grundsätze der Förderung kultureller Aktivitäten (Art. 5 FKAG [3)]) und die Aufgaben der öffentlichen Körperschaften (Abschnitt 3 FKAG [4)]). Sie berücksichtigt die von den kulturellen Kreisen mitgeteilten Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 4 FKAG [5)]).

[2] Sie formuliert strategische Leitlinien, die in Form gemeinsamer Ziele für eine Legislaturperiode festgelegt werden.

[3] Jede betroffene öffentliche Körperschaft setzt die Kulturstrategie entsprechend ihren Hauptaufgaben und ihren verfügbaren Ressourcen um.

1) SGF 480.1
2) RSF 480.1
3) SGF 480.1
4) SGF 480.1
5) SGF 480.1

Art. 2 Operative und finanzielle Koordination (Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3-4 FKAG [6])

[1] Soweit dies sinnvoll ist:

a) setzen die öffentlichen Körperschaften Massnahmen zur operativen und finanziellen Koordination für die Bearbeitung von Gesuchen und die Zuweisung von Fördermitteln um, wobei sie ihre Entscheidungsautonomie wahren;

b) informieren sich die öffentlichen Körperschaften über Vorentscheide oder Finanzentscheide zu gemeinsamen Gesuchen und können zusammen über die Aufteilung der bewilligten Fördermittel entscheiden.

[2] Eine koordinierte Anlaufstelle ermöglicht die vereinfachte Einreichung von Gesuchen, insbesondere bei folgenden öffentlichen Körperschaften:

a) beim Staat;

b) bei den Kulturregionen nach Artikel 12 FKAG [7];

c) bei den Zentrumsgemeinden oder Hauptorten, die dies wünschen.

[3] Das Freiburger Verteilorgan für die Gewinne der Loterie Romande wird eingeladen, sich an der koordinierten Anlaufstelle zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seine Beteiligung in einer Vereinbarung mit dem Amt für Kultur des Staates (KA) geregelt.

[4] Die operative Verwaltung der koordinierten Anlaufstelle sowie die Finanzierung ihres Betriebs und ihrer Entwicklung für die allgemeinen und gemeinsamen Bereiche werden vom KA gewährleistet. Die Finanzierung von Zusatzleistungen, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, wird von denjenigen beteiligten Parteien übernommen, die diese beantragen.

Art. 3 Datenschutz (Art. 16 FKAG [8])

[1] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Förderung kultureller Aktivitäten dürfen öffentliche Körperschaften insbesondere folgende Personendaten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verarbeiten:

a) Persönliche Daten und Kontaktdaten: insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Firmenname, Firmensitz, Bankverbindung;

b) Finanzdaten: insbesondere Bilanzen, Budgets, Jahresabschlüsse;

c) Sozialdaten: insbesondere Beruf, Lebenslauf;

6) SGF 480.1
7) SGF 480.1
8) SGF 480.1

d) Daten in Zusammenhang mit kulturellen Aktivitäten: insbesondere Fotos und Videos, auf denen Personen zu sehen sind, Projektpräsentationen, Portfolios.

[2] Weitere Personendaten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich auf die in Absatz 1 genannten Kategorien beziehen, können zu statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeitet werden. Diese Daten werden anonymisiert.

[3] Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden insbesondere ausdrücklich und transparent über die Verwendung der Daten informiert, die sie über die koordinierte Anlaufstelle einreichen.

[4] Die öffentlichen Körperschaften können jährlich eine Liste der gewährten Förderbeiträge veröffentlichen, in der der Name der Empfängerin bzw. des Empfängers, der gewährte Betrag und die jeweilige Kunstsparte angegeben sind.

1.2 Kulturkonferenz (Art. 7 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und 5 FKAG [9])

Art. 4 Rolle

[1] Die politische Kulturkonferenz des Kantons Freiburg (Kulturkonferenz) erörtert und verabschiedet die koordinierte Kulturstrategie. Sie sorgt dafür, dass die Beteiligten diese umsetzen. Sie kann die Strategie bei Bedarf anpassen. Sie gewährleistet die Kontinuität zwischen den Legislaturperioden.

[2] Die Kulturkonferenz ist befugt, zur Gewährung etwaiger zusätzlicher Fördermittel zur Verwirklichung der in der koordinierten Strategie vorgesehenen Ziele (Art. 22 Abs. 1 Bst. b) wie folgt Stellung zu nehmen:

a) an die Kulturregionen: durch die Festlegung der Höhe des Beitrags, den die Regionen dafür erhalten, und dessen Verteilung;

b) an den Staat: durch die vorübergehende Erhöhung seines Anteils an der Budgeterhöhung auf 30 Franken pro Einwohner/in (Art. 36 Abs. 4).

[3] Die Kulturkonferenz sorgt für eine breite Vertretung beim jährlichen Kulturtreffen (Art. 7 Abs. 4 Bst. b FKAG [10]), dessen Thema oder Themen sie auf Vorschlag des Freiburger Kulturausschusses (Kulturausschuss) festlegt.

[4] Die Kulturkonferenz kann die Prüfung oder Behandlung von Themen oder Dossiers an den Kulturausschuss delegieren.

[9] SGF 480.1
[10] SGF 480.1

Art. 5 Zusammensetzung

[1] Die Kulturkonferenz setzt sich für jede Legislaturperiode aus gewählten Politikerinnen und Politikern zusammen, die folgende Bereiche repräsentieren:

a) den Staat, vertreten durch die Staatsrätin oder den Staatsrat, die oder der für die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) zuständig ist und die oder der das Präsidium übernimmt;

b) den Grossen Rat durch drei Mitglieder;

c) jede Zentrumsgemeinde durch das für die Kultur zuständige Gemeinderatsmitglied;

d) jede vom Staat anerkannte Kulturregion (Art. 12 FKAG [11)] und Art. 19 dieses Reglements), durch eine von der Kulturregion benannte Vertreterin oder einen von der Kulturregion benannten Vertreter, in der Regel ein für Kultur zuständiges Gemeinderatsmitglied einer Mitgliedsgemeinde.

[2] Die Kulturkonferenz wählt aus den Reihen der Vertreterinnen oder Vertreter der Kulturregionen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Präsidium der Kulturkonferenz bildet.

[3] Als ständige Gäste mit beratender Stimme nehmen grundsätzlich teil:

a) die Mitglieder des Kulturausschusses;

b) die Präsidentin oder der Präsident des Freiburger Verteilorgans der Loterie Romande;

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Freiburger Gemeindeverbands.

[4] Die Kulturkonferenz kann weitere Gäste einladen oder externe natürliche oder juristische Personen konsultieren, wenn dies aufgrund der Traktanden gerechtfertigt ist.

[5] Jede öffentliche Körperschaft vergütet ihre Vertreterinnen und Vertreter nach ihren eigenen Bestimmungen.

Art. 6 Organisation und Arbeitsweise

[1] Das Sekretariat der Kulturkonferenz wird vom KA geführt.

[2] Die Traktanden der Sitzungen werden vom Präsidium nach Anhörung des Kulturausschusses festgelegt. Die Themen werden vom Kulturausschuss vorbereitet.

[3] Die Kulturkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann auf Antrag des Präsidiums oder der Mehrheit der Mitglieder häufiger zusammentreten.

[11)] SGF 480.1

[4] Sie kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

[5] Stimmberechtigt sind:

a) die Staatsrätin oder der Staatsrat der BKAD;

b) jedes Grossratsmitglied;

c) jede Kulturregion, die gemeinsam von ihren beiden Vertreterinnen oder Vertretern vertreten wird (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d).

[6] Die Beschlüsse der Kulturkonferenz werden im Konsens gefasst oder, falls erforderlich, mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

[7] Bei finanziellen Stellungnahmen gilt ein Vetorecht (Art. 4 Abs. 2). Dieses Recht wird der Vertreterin oder dem Vertreter des Staates sowie kollektiv den Vertreterinnen und Vertretern der Kulturregionen gewährt. Das Veto der Kulturregionen ist wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, die vom Votum betroffen sind, dagegen stimmt.

1.3 Freiburger Kulturausschuss (Art. 7 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und 5 FKAG [12])

Art. 7 Rolle

[1] Der Kulturausschuss arbeitet partnerschaftlich und komplementär mit den öffentlichen Körperschaften zusammen.

[2] Er bereitet die Sitzungen der Kulturkonferenz vor und sorgt für die operative Umsetzung und Begleitung der von ihr beschlossenen strategischen Leitlinien. Er kann der Kulturkonferenz Analysen oder Empfehlungen unterbreiten und mit der Durchführung von Studien beauftragt werden. Er schlägt dem Präsidium das Thema bzw. die Themen für das jährliche Kulturtreffen vor. Seine Mitglieder nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kulturkonferenz teil (Art. 5 Abs. 3).

[3] Er sorgt für die operative und finanzielle Koordination (Art. 2).

[4] Er bereitet die Sitzungen der Plattform der kantonalen Kulturdachverbände vor (Art. 12) und nimmt an diesen teil. Ebenso bereitet er das jährliche Kulturtreffen vor und nimmt an diesem teil (Art. 13).

[12] SGF 480.1

Art. 8 Zusammensetzung

[1] Der Kulturausschuss setzt sich aus den Kulturbeauftragten der öffentlichen Körperschaften zusammen, d. h. in der Regel aus den mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitenden der öffentlichen Körperschaften. Die Mitglieder sind:

a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staates, in der Regel die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des KA, die oder der das Präsidium übernimmt;

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Kulturregion, grundsätzlich die oder der Kulturbeauftragte, sofern deren oder dessen Beschäftigungsgrad mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente beträgt oder andernfalls so hoch ist, dass sie oder er ihre bzw. seine Rolle im Kulturausschuss uneingeschränkt wahrnehmen kann;

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gemeinde, die über eine professionelle Kulturbeauftragte oder einen professionellen Kulturbeauftragten verfügt, sofern deren bzw. dessen Beschäftigungsgrad mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente beträgt, oder andernfalls so hoch ist, dass sie oder er ihre bzw. seine Rolle im Kulturausschuss uneingeschränkt wahrnehmen kann.

[2] Der Kulturausschuss ernennt für eine Legislaturperiode und mit der Möglichkeit der Wiederwahl eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der aus den Reihen der Vertreterinnen und Vertreter der Kulturregionen oder Gemeinden ausgewählt wird. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bildet sie oder er das Präsidium des Kulturausschusses.

[3] Eine Kulturbeauftragte oder ein Kulturbeauftragter kann sowohl die Kulturregion als auch ihre Zentrumsgemeinde vertreten.

[4] Das Freiburger Verteilorgan für die Gewinne der Loterie Romande nimmt grundsätzlich als ständiger Gast mit beratender Stimme am Kulturausschuss teil.

[5] Der Kulturausschuss kann Vertreterinnen und Vertreter der Kulturkommissionen sowie der kantonalen Kulturdachverbände, Expertinnen und Experten oder Kulturakteurinnen und Kulturakteure zu seinen Sitzungen einladen oder gesondert konsultieren.

[6] Jede öffentliche Körperschaft vergütet ihre Vertreterinnen und Vertreter nach ihren eigenen Bestimmungen.

Art. 9 Organisation und Arbeitsweise

[1] Das Sekretariat des Kulturausschusses wird vom KA geführt.

[2] Der Kulturausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen; auf Antrag des Präsidiums oder der Mehrheit der Mitglieder kann er häufiger zusammentreten.

[3] Er kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

[4] Jedes in Artikel 8 Abs. 1 genannte Mitglied hat das Stimmrecht.

[5] Falls kein Konsens erzielt wird, werden Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vertreterin oder dem Vertreter des Staates sowie kollektiv den Mitgliedern, welche die Kulturregionen und die Gemeinden vertreten, steht ein anerkanntes Vetorecht zu. Das Veto der Kulturregionen ist wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, die vom Votum betroffen sind, dagegen stimmt.

[6] Der Kulturausschuss kann Arbeitsgruppen oder eine Delegation einsetzen, die ihn vertritt.

1.4 Anhörung der kulturellen Kreise (Art. 7 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5 FKAG [13])

Art. 10 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Rolle

[1] Die Plattform der kantonalen Kulturdachverbände (die Plattform) ermöglicht einen intensiven Austausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kulturausschuss und den Vertreterinnen und Vertretern der kulturellen Kreise.

[2] Die Plattform hat folgende Hauptaufgaben:

a) Sie informiert über die Bedürfnisse und Herausforderungen der kulturellen Kreise und leitet diese weiter.

b) Sie prüft und erörtert verschiedene Themen oder Analysen im Zusammenhang mit der Kulturpolitik, der koordinierten Kulturstrategie und den Kulturfördermassnahmen der öffentlichen Hand.

c) Sie prüft die Modalitäten für die Anwendung angemessener Anstellungsbedingungen auf der Grundlage der überkantonalen Empfehlungen.

d) Sie schlägt dem Kulturausschuss Themen für die Sitzungen der Plattform vor, ergänzend zu den vom Kulturausschuss festgelegten Themen.

e) Sie schlägt dem Kulturausschuss Themen für das jährliche Kulturtreffen vor.

[13] SGF 480.1

Art. 11 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Zusammensetzung

[1] Die Plattform setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aller vom Staat anerkannten kantonalen Kulturdachverbände zusammen, in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten.

[2] Um vom Staat anerkannt zu werden, muss ein Kulturdachverband einen Antrag beim KA stellen, das prüft, ob die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Verband ist im Kanton Freiburg tätig;

b) er bündelt und vertritt die Interessen von Kulturakteurinnen bzw. Kulturakteuren und Kulturunternehmen auf kantonaler Ebene, wobei diese meist nach Kunstsparte oder Kulturbereich zusammengefasst sind.

[3] Grundsätzlich ist pro Kunstsparte oder Kulturbereich nur ein Dachverband zulässig.

[4] Die Mitglieder des Kulturausschusses nehmen als ständige Gäste an der Plattform teil.

[5] Die Plattform kann weitere Gäste einladen, wenn dies aufgrund der Traktanden gerechtfertigt ist.

Art. 12 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Organisation und Arbeitsweise

[1] Das Sekretariat der Plattform wird vom KA geführt.

[2] Die Mitglieder der Plattform treten mindestens einmal jährlich zusammen. Sie können auf Beschluss des Kulturausschusses häufiger zusammentreten.

[3] Für die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters pro eingeladenem kantonalen Kulturdachverband und pro Sitzung zahlt das KA dem Dachverband eine finanzielle Entschädigung.

Art. 13 Jährliches Kulturtreffen

[1] Das jährliche Kulturtreffen wird vom KA organisiert und finanziert. Andere öffentliche Körperschaften können unter anderem durch logistische Leistungen dazu beitragen.

[2] Das Thema bzw. die Themen des Kulturtreffens werden von der Kulturkonferenz auf Vorschlag des Kulturausschusses nach Anhörung der Plattform festgelegt.

[3] Die Mitglieder der Kulturkonferenz, des Kulturausschusses und der Plattform werden jeweils eingeladen.

[4] Je nach Thema können darüber hinaus weitere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kulturbereich oder anderen Bereichen (insbesondere Politik, Tourismus, Bildung, Wirtschaft, Soziales oder Wissenschaft) eingeladen werden.

2 Förderkriterien (Art. 6 FKAG [14])

Art. 14 Allgemeines

[1] Die Kriterien nach Artikel 6 Abs. 2 FKAG [15] dienen einer sachgerechten Beurteilung der Fördergesuche. Sie sind sowohl für die formale Prüfung der Gesuche (Förderfähigkeit) als auch für ihre qualitative Bewertung von Nutzen.

[2] Bei der Beurteilung von Fördergesuchen nach Artikel 6 Abs. 2 FKAG [16] stützen sich die Körperschaften auf das eingereichte Gesuch und auf die bisherigen kulturellen Aktivitäten der Projektträgerin oder des Projektträgers.

[3] Zusätzliche Kriterien können vom Staatsrat für den Kanton Freiburg, von den verantwortlichen Organen für die Regionen sowie von den Gemeinderäten für die Gemeinden festgelegt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum FKAG [17], zum vorliegenden Reglement und zur koordinierten Strategie stehen.

[4] Bei der Beurteilung der Projekte wird die Freiwilligenarbeit und die Erbringung von Naturalleistungen gewürdigt.

Art. 15 Professioneller Charakter

[1] Eine Kulturakteurin oder ein Kulturakteur gilt als professionell tätig (Art. 6 Abs. 2 Bst. c FKAG [18]), wenn sie oder er mindestens zwei der folgenden drei Kriterien im jeweiligen Tätigkeitsbereich erfüllt:

a) Entlohnung: Ausübung einer regelmässigen und bezahlten Tätigkeit.

b) Ausbildung: Sie oder er verfügt über einen anerkannten Berufsabschluss und befindet sich nicht in einer Ausbildung (mit Ausnahme von Weiterbildungen).

c) Peer Recognition: Sie oder er ist regelmässig von verschiedenen anerkannten Kulturinstitutionen programmiert oder angestellt worden.

[14] SGF 480.1
[15] SGF 480.1
[16] SGF 480.1
[17] SGF 480.1
[18] SGF 480.1

Art. 16 Entlohnung und soziale Vorsorge

[1] Als angemessen gilt ein durch einen umfassenden Vertrag geregeltes Beschäftigungsverhältnis, das:

a) mindestens den Bruttolohn und die Modalitäten für die Sozialabgaben und für die Spesen sowie gegebenenfalls die Urheberrechte festlegt;

b) ein Anstellungsverhältnis vorsieht und die Sozialabgaben sowie die berufliche Vorsorge übernimmt, sofern die Art des Arbeitsverhältnisses dies erfordert und/oder die eingestellte Person keinen Status als Selbstständigerwerbende hat;

c) eine Entlohnung vorsieht, die den geltenden Standards entspricht (Art. 10 Abs. 2 Bst. c, Art. 16 Abs. 2).

[2] Bei der Beurteilung des Kriteriums nach Absatz 1 Bst. c werden der Entwicklungsstand der Bereiche, der Werdegang der Künstlerinnen oder Künstler sowie das mögliche Entwicklungspotenzial berücksichtigt, wobei mittelfristig eine vollständige Umsetzung angestrebt wird.

Art. 17 Verankerung im kulturellen Leben

[1] Das Kriterium der Verankerung einer Aktivität im kulturellen Leben nach Artikel 6 Abs. 2 Bst. g FKAG [19)] ist durch eines oder mehrere der folgenden Elemente gegeben:

a) die an der Veranstaltung beteiligten Kulturakteurinnen und Kulturakteure sind überwiegend in dem betreffenden Gebiet ansässig, oder das Kulturunternehmen hat dort seinen Sitz;

b) die Kulturakteurinnen und Kulturakteure und/oder Kulturunternehmen pflegen eine enge und dauerhafte kulturelle Beziehung zum betreffenden Gebiet; insbesondere üben sie dort regelmässig eine Tätigkeit aus oder gehen Verpflichtungen ein und tragen zur Ausstrahlung des Gebiets bei.

[19)] SGF 480.1

3 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der öffentlichen Körperschaften

3.1 Allgemeines (Art. 10 Abs. 1 FKAG [20])

Art. 18 Grundsätze

[1] Eine Aufgabe, die «grundsätzlich in der Verantwortung» einer bestimmten öffentlichen Körperschaft liegt, ist eine Aufgabe, die dieser gesetzlich übertragen wurde, jedoch ergänzend von einer anderen öffentlichen Körperschaft unterstützt werden kann.

[2] Bei Projekten, bei denen professionelle Aktivitäten mit Aktivitäten im Amateurbereich kombiniert werden, sorgen die öffentlichen Körperschaften dafür, dass sie ihre wichtigsten Förderaufgaben komplementär erfüllen.

3.2 Kulturregionen (Art. 10 bis 13 FKAG [21])

Art. 19 Anerkennung einer Kulturregion (Art. 12 FKAG [22])

[1] Als Kulturregion wird vom Staat ein Gemeindeverband anerkannt, der alle Kriterien nach Artikel 12 FKAG [23] erfüllt, wobei folgende Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

a) Ein Einzugsgebiet gilt als zusammenhängend und bedeutend, wenn es die kulturellen Konsumgewohnheiten der verschiedenen potenziellen Zielgruppen, die kulturellen Gewohnheiten und Praktiken sowie die Mobilität der Bevölkerung widerspiegelt und über eine ausreichende kritische Masse verfügt, um einen Mehrwert bei der Kulturförderung zu generieren (Art. 12 Abs. 2 Bst. a FKAG [24]).

b) Jede Gemeinde finanziert den Betrieb der Kulturregion und deren Förderkatalog. Es darf sich nicht um eine Bewertung von Leistungen handeln (Art. 12 Abs. 2 Bst. b FKAG [25]).

c) Die Steuerung besteht mindestens aus einem Verbandsvorstand, der sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammensetzt und über ein eigenes Budget verfügt, über dessen Verwendung er selbst entscheiden kann (Art. 12 Abs. 2 Bst. c FKAG [26]).

[20] SGF 480.1
[21] SGF 480.1
[22] SGF 480.1
[23] SGF 480.1
[24] SGF 480.1
[25] SGF 480.1
[26] SGF 480.1

d) Die regionale Kulturstrategie sowie die gemeinsamen Ziele und Leistungen sind in einem Förderkatalog festgehalten, der von allen Mitgliedern des Verbands für eine kommunale Legislaturperiode verabschiedet wurde (Art. 12 Abs. 2 Bst. d FKAG [27)]).

e) Die Kulturregion nimmt an der Kulturkonferenz und im Kulturausschuss teil. Ihre Vertretung wird in ihren reglementarischen Bestimmungen festgelegt. Sie entscheidet über ihre Teilnahme an der koordinierten Anlaufstelle (Art. 12 Abs. 2 Bst. e FKAG [28)]).

f) Die Kulturkommission der Region ist ein beratendes und begutachtendes Gremium. Sie repräsentiert mit den Sichtweisen von Expertinnen und Experten und von Bürgerinnen und Bürgern die kulturelle, künstlerische und gesellschaftliche Vielfalt der Region. Grundsätzlich gehören ihr keine gewählten Politikerinnen und Politiker an, ausser möglicherweise die Präsidentin oder der Präsident. Die regelmässige Erneuerung der Mitglieder ist in den Statuten oder im Reglement der Kulturregion vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 Bst. f FKAG [29)]).

g) Die Kulturregion verfügt über eine professionelle Kulturbeauftragte oder einen professionellen Kulturbeauftragten und über das für die Verwaltung der Kulturregion erforderliche Budget (Art. 12 Abs. 2 Bst. g FKAG [30)]).

[2] Um vom Staat anerkannt zu werden, muss eine Kulturregion spätestens vier Monate vor Beginn des ersten betroffenen Rechnungsjahres einen Antrag beim KA stellen und dabei insbesondere ihre Entwürfe für die Statuten, das Reglement, das Budget und den Förderkatalog beifügen.

[3] Bei Änderungen des Geltungsbereichs oder des Katalogs informiert die Kulturregion das KA. Die Kulturregion kann ihre Anerkennung durch den Staat verlieren, wenn sie die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Art. 20 Förderkatalog (Art. 11 und 12 FKAG [31)])

[1] Der Förderkatalog listet die Leistungen und Fördermassnahmen für kulturelle Aktivitäten von regionaler Bedeutung auf, die gemeinsam von allen Gemeinden einer Kulturregion, von einem Teil davon oder – in deren Auftrag – von der Zentrumsgemeinde getragen werden. Er ermöglicht eine übersichtliche Budgetierung und sorgt für eine kohärente Abstimmung mit den Fördermitteln der Gemeinden.

27) SGF 480.1
28) SGF 480.1
29) SGF 480.1
30) SGF 480.1
31) SGF 480.1

[2] Eine kulturelle Aktivität ist von regionaler Bedeutung, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Sie richtet sich an die Bevölkerung der gesamten Region.

b) Sie wird von (oder für) Kulturakteurinnen und Kulturakteuren oder Kulturunternehmen organisiert, die in der Kulturregion verwurzelt sind.

c) Sie übersteigt die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde.

d) Sie zeugt von einem besonderen künstlerischen oder kulturellen Anspruch.

[3] Der Förderkatalog wird für eine kommunale Legislaturperiode festgelegt. Die Kulturregion sorgt für die Kontinuität zwischen den Legislaturperioden.

Art. 21 Beitrag des Staates zur Schaffung von Kulturregionen (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 3 Bst. a FKAG [32)])

[1] Der Staat unterstützt die Schaffung von Kulturregionen durch finanzielle Beiträge oder Leistungen. Er unterstützt in angemessenem Umfang die Umstrukturierung einer bestehenden Kulturregion.

[2] Finanzhilfen werden Gemeinden gewährt, die sich zu einer Kulturregion zusammenschliessen möchten und bis zum 30. September 2032 einen entsprechenden Antrag beim KA stellen.

[3] Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage eines detaillierten Antrags für bis zu 70 % der Kosten für die Schaffung der Kulturregion gewährt und betragen höchstens 40'000 Franken.

[4] Die Unterstützung in Form von Leistungen besteht hauptsächlich aus:

a) der Unterstützung durch die Oberamtspersonen bei der politischen Koordination des Projekts;

b) fachlicher Beratung im Bereich der Kulturpolitik durch das KA.

[5] Das Verfahren und die Modalitäten werden in Richtlinien der BKAD festgelegt.

Art. 22 Finanzieller Beitrag des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 3 Bst. b FKAG [33)])

[1] Der finanzielle Beitrag des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten setzt sich wie folgt zusammen:

a) einer Grundförderung für den Förderkatalog jeder Kulturregion;

[32)] SGF 480.1
[33)] SGF 480.1

b) zusätzlichen Beiträgen zur Verwirklichung der in der koordinierten Strategie vorgesehenen Ziele, die vom Staat auf Empfehlung der Kulturkonferenz bewilligt werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. a).

[2] Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Jahresbudgets, das im Fonds des Staates für Beiträge an die Kulturregionen zur Verfügung steht, und des gegebenenfalls verfügbaren Restbetrags dieses Fonds, festgelegt. Die Aufteilung des Budgets zwischen Grundförderung und zusätzlichen Beiträgen wird vom Staatsrat festgelegt, wobei etwaige Beiträge für die Schaffung neuer Kulturregionen abgezogen werden.

[3] Die Höhe des jeder Region als finanzielle Grundförderung zugewiesenen Beitrags wird – vorbehaltlich der vom Grossen Rat genehmigten Budgets – grundsätzlich für fünf Jahre anhand eines Verteilschlüssels festgelegt, der folgende Faktoren in ihrer Gesamtheit berücksichtigt:

a) die Bevölkerungszahl der Kulturregion, gewichtet durch einen abnehmenden Faktor;

b) die Beteiligung an regionalen Aktivitäten, die über die Mindestbeteiligung von 5 Franken pro Einwohner/in hinausgeht und die alle Kriterien nach Artikel 20 Abs. 2 erfüllt, gewichtet durch einen zunehmenden Faktor;

c) ab 2032 die Relevanz und Qualität des Förderkatalogs gemäss der Kriterien nach Artikel 6 Abs. 2 FKAG [34)];

d) ab 2032 die regionalen Aufgaben, die der Zentrumsgemeinde übertragen wurden;

e) in Ausnahmefällen Naturalleistungen.

[4] Nicht berücksichtigt werden Aufgaben, die in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 10 FKAG [35)]) oder des Staates (Art. 14 FKAG [36)]) fallen.

[5] Die Finanzhilfe durch den Staat kann durch Naturalleistungen seiner Kulturinstitutionen ergänzt werden (Art. 6 KISG [37)]).

[6] Das Verfahren und die Modalitäten werden in Richtlinien der BKAD festgelegt.

[34)] SGF 480.1
[35)] SGF 480.1
[36)] SGF 480.1
[37)] SGF 481.0.1

Art. 23 Logistische Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 3 Bst. c FKAG [38])

[1] Die logistische Unterstützung des Staates für den Betrieb der Kulturregionen besteht insbesondere aus fachlichen und administrativen Leistungen des KA für die strategische und operative Koordination nach Artikel 7 FKAG [39].

3.3 Staat (Art. 14 bis 19 FKAG [40])

3.3.1 Allgemeines

Art. 24 Grundsätze

[1] Die Unterstützungen des Staates für kulturelle Aktivitäten werden grundsätzlich an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts gewährt. Eine Person des öffentlichen Rechts kann gefördert werden, wenn die BKAD gemeinsam mit ihr an einer Dezentralisierungsmassnahme oder einem Kulturaustausch teilnimmt.

[2] Vorbehalten bleiben die Förderungen für die Kulturregionen (Art. 21 bis 23) und die in Richtlinien der BKAD vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

[3] Der Staat setzt seine Kulturstrategie durch Fördermassnahmen um, die er grundsätzlich in Richtlinien der BKAD festlegt.

[4] Die Unterstützungen des Staates können einmalig, jährlich oder mehrjährig gewährt werden und sind verlängerbar. Mehrjährige Förderbeiträge haben eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren.

Art. 25 Verfahren und Gebühren

[1] Grundsätzlich muss jedes Fördergesuch über die koordinierte Anlaufstelle an das KA gerichtet werden (Art. 2 Abs. 2). Dabei bleiben insbesondere etwaige in den Richtlinien der BKAD vorgesehene Modalitäten vorbehalten.

[2] Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss eine Beschreibung der geplanten kulturellen Aktivität sowie ein vollständiges detailliertes Budget vorlegen. Ausserdem muss sie oder er alle anderen in den Richtlinien genannten oder auf Anfrage angeforderten Informationen und Unterlagen bereitstellen. Falls das KA es für erforderlich hält, kann es eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller anhören.

[38] SGF 480.1
[39] SGF 480.1
[40] SGF 480.1

[3] Das KA geht grundsätzlich nicht auf das Gesuch ein, wenn die in den Richtlinien vorgesehene Frist oder, falls diese fehlt, eine Frist von drei Monaten vor der ersten öffentlichen Präsentation, auf die sich das Gesuch bezieht, nicht eingehalten wird, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.

[4] Ein Gesuch um Unterstützung für eine kulturelle Aktivität, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits durchgeführt wurde, ist unzulässig.

[5] Die vom Staat gewährten Beiträge können mit Auflagen verbunden sein, wie etwa der Verwendung des Logos des Staates auf allen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit der unterstützten Aktivität, oder der Vorlage von Abrechnungen oder eines Projektberichts. Mehrjährige Förderbeiträge sind Gegenstand von Vereinbarungen und regelmässigen Evaluationen, die in den Richtlinien der BKAD festgelegt sind.

Art. 26 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Personendaten (Art. 16 FKAG [41])

[1] Die im Dossier einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers enthaltenen Daten, die sich auf deren bzw. dessen Gesuche um staatliche Unterstützung beziehen, werden ab dem Abschluss des Dossiers zehn Jahre lang aufbewahrt. Darüber hinaus werden die erforderlichen Daten so lange aufbewahrt, wie ein Anspruch auf Rückerstattung nach Artikel 39 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 [42] noch geltend gemacht werden kann oder ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Subvention hängig ist.

[2] Das Dossier einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers gilt als abgeschlossen, sobald die Bearbeitung ihres bzw. seines letzten Fördergesuchs abgeschlossen ist. Enden die Verpflichtungen, deren Nichteinhaltung zur Rückzahlung eines Förderbeitrags führen kann, zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt das Dossier als geschlossen, sobald diese Verpflichtungen erfüllt sind.

[3] Die übrigen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die Zwecke ihrer Bearbeitung erforderlich ist.

[4] Sobald sie nicht mehr aufbewahrt werden müssen, werden die Daten dem Staatsarchiv zur Archivierung gemäss den ordentlichen Regeln angeboten. Die vom Staatsarchiv als nicht archivierungswürdig beurteilten Daten werden so vernichtet oder anonymisiert, dass ihre Wiederherstellung nicht mehr möglich ist.

[5] Bei Bedarf kann die BKAD Richtlinien für die Archivierung erlassen.

[41] SGF 480.1
[42] SGF 616.1

3.3.2 Unterstützung der professionellen Kulturproduktion (Art. 14 Abs. 1 Bst. a FKAG [43])

Art. 27 Allgemeines

[1] Eine Kulturproduktion gilt als «professionell», wenn die daran beteiligten Kulturakteurinnen und Kulturakteure im Sinne von Artikel 15 professionell tätig sind. Die gelegentliche Teilnahme von Amateurschaffenden kann zugelassen werden.

[2] Die Förderung einer professionellen Kulturproduktion kann eine oder mehrere Phasen des Produktionsprozesses betreffen.

[3] Die punktuelle Anstellung von professionellen Kulturakteurinnen und Kulturakteuren durch im Amateurbereich tätige Kulturunternehmen kann ebenfalls gefördert werden, sofern dies in Richtlinien ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 28 Künstlerische Interventionen an öffentlichen Infrastrukturen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FKAG [44])

[1] Beläuft sich das Budget für den Bau oder die Sanierung eines Gebäudes oder einer Einrichtung auf mehr als 500'000 Franken und hat der Staat oder eine seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Bauherrschaft inne, so ist darin ein Betrag für eine künstlerische Intervention vorzusehen, der mindestens einem Prozent der Baukosten, höchstens jedoch 350'000 Franken entspricht.

[2] Eine künstlerische Intervention besteht in der Integration von Werken, Schöpfungen, Beschriftungen oder anderen künstlerischen Formen innerhalb oder ausserhalb des Bauwerks, die mit dessen Architektur, seiner Funktion, seinem Publikum und der Öffentlichkeit im Allgemeinen interagieren.

[3] Je nach Standort, Nutzung oder Art des betreffenden Bauwerks kann die Bauherrschaft darauf verzichten, ein Kunstwerk zu schaffen, das in direktem Zusammenhang mit dem Bauwerk selbst steht. In diesem Fall wird ein Betrag in Höhe von einem Prozent der Baukosten, höchstens jedoch 350'000 Franken, an den kantonalen Kulturfonds überwiesen, um Werke zu erwerben, die in den Kunstankaufsfonds des Staates Freiburg nach Artikel 37 Abs. 1 Bst. a aufgenommen werden.

[4] Wird der für die künstlerische Intervention vorgesehene Betrag nicht in vollem Umfang verwendet, fliesst der Restbetrag nach Absatz 3 in den kantonalen Kulturfonds.

[43] SGF 480.1
[44] SGF 480.1

[5] Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Institutionen, die für den Bau oder die Renovation eines Gebäudes oder einer Infrastruktur eine Finanzhilfe des Staates erhalten.

[6] Das KA führt in Zusammenarbeit mit den für die Bauherrschaft zuständigen Ämtern ein Verzeichnis der Kunst-am-Bau-Interventionen.

[7] Die Umsetzung von künstlerischen Interventionen bei Gebäuden und Infrastrukturen des Staates und seiner Einrichtungen wird in gemeinsamen Richtlinien der BKAD und der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) geregelt.

[8] Die Gemeinden und Kulturregionen werden aufgefordert, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

3.3.3 Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 1 Bst. b FKAG [45])

Art. 29 Allgemeines

[1] In Ergänzung zur Kulturregion oder Gemeinde, in der eine Aktivität stattfindet, kann der Kanton eine kulturelle Aktivität für ihre «kantonale Bedeutung» unterstützen, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:

a) die Aktivität richtet sich an die Bevölkerung des gesamten Kantons;

b) sie wird von oder in Zusammenarbeit mit Kulturakteurinnen und Kulturakteuren oder Kulturunternehmen organisiert, die im gesamten Kanton verwurzelt sind;

c) sie übersteigt die finanziellen Möglichkeiten dieser Kulturregion;

d) sie passt besonders gut zur Kulturstrategie des Staates;

e) sie strebt eine künstlerische oder öffentliche Ausstrahlung von mindestens kantonaler Tragweite an.

[2] Der Staat und das kantonale Verteilorgan der Loterie Romande legen in einer Vereinbarung die Aufteilung dieser Fördermittel fest.

[45] SGF 480.1

Art. 30 Immaterielles Kulturerbe – Allgemeines (Art. 4 Abs. 1 Bst. g FKAG [46])

[1] Das immaterielle Kulturerbe unterliegt einem ständigen Wandel und umfasst eine vielfältige Reihe kultureller Ausdrucksformen, Traditionen und lebendiger Praktiken, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Dazu gehören insbesondere:

a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen;

b) darstellende Künste;

c) gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;

d) Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;

e) Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.

[2] Der Staat erfüllt seine Aufgaben der Erhaltung, Weitergabe und Aufwertung durch:

a) die Führung eines öffentlich zugänglichen kantonalen Inventars und durch die Mitwirkung an der Aktualisierung des Bundesinventars;

b) die Unterstützung der Trägerinnen und Träger von Traditionen bei ihren Aktivitäten, unabhängig davon, ob diese professionell oder als Amateurtätigkeit ausgeübt werden. Die Einzelheiten werden in Richtlinien der BKAD geregelt.

Art. 31 Immaterielles Kulturerbe – Organisation

[1] Die kantonale Kommission für das immaterielle Kulturerbe (IKE-Kommission) ist ein beratendes Gremium der BKAD.

[2] Zu ihren Aufgaben gehört es, die Entwicklung der lebendigen Traditionen im Kantonsgebiet zu beobachten, zu erfassen, zu verfolgen und zu analysieren und deren Erhaltung, Weitergabe und Aufwertung zu fördern. Sie:

a) führt das Inventar und die dazugehörige Dokumentation (Art. 32);

b) informiert das KA und die Kulturkommission des Staates (Kulturkommission) über diesen Bereich;

c) gibt bei Vernehmlassungen in diesem Bereich Stellungnahmen ab;

d) prüft die ihr vorgelegten Fördergesuche und gibt eine Stellungnahme ab (insbesondere Art. 30 Abs. 2 Bst. b);

e) empfiehlt die Vergabe von Aufträgen.

[46] SGF 480.1

[3] Sie setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie vier bis fünf von der Direktion ernannten Mitgliedern zusammen, die mit den Sichtweisen von Expertinnen und Experten die Vielfalt des Bereichs repräsentieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des KA nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

[4] Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Das Sekretariat wird vom KA sichergestellt.

[5] Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder, darunter das Präsidium oder das Vize-Präsidium, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

[6] Das KA ist für die Umsetzung der Aufgaben der IKE-Kommission zuständig.

Art. 32 Immaterielles Kulturerbe – Verzeichnis

[1] In das kantonale Verzeichnis können Elemente des immateriellen Kulturerbes im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 aufgenommen werden, die:

a) einen signifikanten Bezug zum Kanton Freiburg aufweisen, insbesondere aufgrund ihres Themas, ihrer Geschichte oder ihrer Entwicklung;

b) für die Bevölkerung des Kantons insgesamt oder für bedeutende oder spezifische Gemeinschaften von grossem Interesse sind.

[2] Die IKE-Kommission sorgt dafür, dass das kantonale Verzeichnis den aktuellen Stand widerspiegelt. Sie aktualisiert es in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Sie kann über die Aufnahme oder Archivierung von Traditionen entscheiden und überwacht die Dokumentation.

[3] Auf ihren Vorschlag hin bestätigt der Staatsrat alle fünf Jahre die kantonale Liste und die Auswahl der Traditionen, die auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen werden.

[4] Das KA ist für die regelmässige Aktualisierung des Verzeichnisses verantwortlich.

3.3.4 Unterstützung von Förderprogrammen von kantonaler Tragweite (Art. 14 Abs. 1 Bst. c FKAG [47])

Art. 33 Allgemeines

[1] Das KA kann selbständig oder, wenn dies zweckmässig ist, in Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Ämtern strategische und thematische Förderprogramme lancieren und verwalten.

[47] SGF 480.1

[2] Diese Ämter können gemeinsam finanzielle Ressourcen bündeln oder Modalitäten für eine gemeinsame Finanzierung festlegen.

[3] Im Bereich der schulischen Kulturvermittlung setzt das KA insbesondere das Programm Kultur & Schule in Zusammenarbeit mit den zuständigen Unterrichtsämtern um. Für dieses Programm gelten gesonderte Richtlinien der BKAD.

3.3.5 Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und e FKAG [48])

Art. 34 Allgemeines

[1] Die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene erfolgt hauptsächlich durch:

a) die Koordination der Kulturkonferenz (Art. 4–6), des Kulturausschusses (Art. 7–9) und der Plattform (Art. 10–12) sowie die Organisation des jährlichen Kulturtreffens (Art. 13). Der Staat kann weitere punktuelle Treffen organisieren;

b) die administrative und technische Verwaltung der koordinierten Anlaufstelle (Art. 2).

c) die Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände (Art. 35).

d) die Initiierung oder Unterstützung von Kooperationen und Synergien zwischen den Kulturakteurinnen und Kulturakteuren oder Kulturunternehmen, um das kulturelle Ökosystem im Kanton Freiburg zu stärken;

e) die Unterstützung bei der Verbreitung professioneller Freiburger Produktionen im Kanton.

[2] Auf den anderen Ebenen erfolgt die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit in erster Linie durch:

a) die Teilnahme an gemeinsamen Förderprogrammen oder -massnahmen oder an der Unterstützung von Projekten, die von mehreren Kantonen gemeinsam unterstützt werden, insbesondere von Projekten, die von der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK und deren Westschweizer Regionalkonferenz CDAC-SR) empfohlen werden;

b) die Unterstützung der Verbreitung professioneller Freiburger Produktionen, die eine besondere Reichweite aufweisen;

c) die Beteiligung an der Finanzierung von Projekten, die von Kulturakteurinnen und Kulturakteuren aus mehreren Kantonen getragen werden;

[48] SGF 480.1

d) die Teilnahme der BKAD und des KA an Konferenzen, Foren oder interkantonalen Sitzungen.

Art. 35 Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände

[1] Das KA unterstützt den Betrieb der anerkannten kantonalen Kulturdachverbände im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 und 3.

[2] Gibt es in einer Kunstsparte oder einem Kulturbereich keinen kantonalen Dachverband, kann ein interkantonaler Dachverband unterstützt werden, sofern er für die Mitglieder aus dem Kanton Freiburg bedeutende Leistungen erbringt.

[3] Die Unterstützung für Kulturdachverbände wird in Richtlinien der BKAD geregelt.

3.3.6 Ressourcen des Staates (Art. 15 FKAG [49])

Art. 36 Allgemeines

[1] Das Budget 2024 in Höhe von 5,79 Millionen Franken für die Förderung kultureller Aktivitäten, was 16.70 Franken pro Einwohner/in entspricht, dient als Bezugsgrösse für die Berechnung der Erhöhung des zugewiesenen Budgets im Sinne von Artikel 15 Abs. 2 FKAG [50].

[2] Massgeblich ist die Einwohnerzahl, die in den zum Zeitpunkt des Voranschlagsverfahrens verfügbaren neuesten jährlichen Bevölkerungsstatistiken angegeben ist.

[3] Unter Berücksichtigung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen legt der Staatsrat in seinem Finanzplan und seinen Voranschlägen eine Aufstockung des Budgets fest, mit dem Ziel, im Voranschlag 2035 einen Betrag von mindestens 30 Franken pro Einwohner/in zu erreichen.

[4] Mindestens 60 % dieser Aufstockung auf 30 Franken pro Einwohner/in sind für die vorrangigen Förderaufgaben des Staates (Art. 14 Abs. 1 FKAG [51]) und höchstens 40 % für die Einzahlung in den Fonds für Beiträge an die Kulturregionen im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 Bst. b FKAG [52] bestimmt.

[49] SGF 480.1
[50] SGF 480.1
[51] SGF 480.1
[52] SGF 480.1

Art. 37 Kantonaler Kulturfonds – Ziele und Äufnung

[1] Ergänzend zu den Fördermassnahmen, die aus dem Budget des KA finanziert werden, dient der kantonale Kulturfonds (Kulturfonds) folgenden Zwecken:

a) der Finanzierung des Ankaufs oder der Bestellung von Kunstwerken;

b) der Unterstützung der Aufgaben und Zuständigkeiten, die grundsätzlich in der Verantwortung des Staates liegen;

c) der Sicherstellung der finanziellen Unterstützung der Kulturregionen durch den Staat über den Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen (Art. 39);

d) der Finanzierung von kulturellen Veranstaltungen, die vom Staat organisiert werden;

e) der Subventionierung von Investitionen oder Aufgaben der Kulturinstitutionen von kantonaler Bedeutung nach Artikel 5 Abs. 3 KISG [53)];

f) der Finanzierung gezielter Förderprogramme nach Artikel 33;

g) bei Schenkungen der Unterstützung oder Finanzierung kultureller Aktivitäten im Sinne der Schenkenden.

[2] Der Kulturfonds wird geäufnet durch:

a) Vermächtnisse und freiwillige Leistungen zu seinen Gunsten nach Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern [54)];

b) Zuwendungen, deren Verwendung von den Schenkenden vorgeschlagen wird, sofern die BKAD ihre Zustimmung gibt;

c) den Ertrag seines Vermögens;

d) den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträgen;

e) die Zuweisungen am Ende des Rechnungsjahres aus der Staatsrechnung;

f) alle weiteren Mittel, die ihm zugewiesen werden.

Art. 38 Kantonaler Kulturfonds – Arbeitsweise und Verwaltung

[1] Der Kulturfonds setzt sich aus verschiedenen Fonds zusammen, die nach den Schenkenden, den begünstigten Institutionen oder dem Förderzweck benannt sind.

[53)] SGF 481.0.1
[54)] SGF 631.1

[2] Der Kulturfonds wird von einer fünfköpfigen Verwaltungskommission verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsrat ernannt werden. Von Amtes wegen gehören der Verwaltungskommission an:

a) die Staatsrätin oder der Staatsrat der BKAD, die bzw. der das Präsidium innehat;

b) die Staatsschatzverwalterin oder der Staatsschatzverwalter;

c) die Vorsteherin oder der Vorsteher des KA, die oder der das Sekretariat führt.

[3] In Richtlinien der BKAD sind die Fonds aufgeführt und die allgemeinen Verwaltungsmodalitäten festgelegt.

[4] Die Verwendung des Kulturfonds entspricht den in Artikel 40 Abs. 1 und Artikel 10 des Reglements vom 27. Oktober 2026 über die Kulturinstitutionen des Staates (KISR) [55)] festgelegten Finanz- und Entscheidungsbefugnissen.

Art. 39 Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen

[1] Der Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen unterstützt die Entwicklung der kulturellen Regionalisierung und die damit verbundene strategische Koordination auf kantonaler Ebene. Er ermöglicht es:

a) die Schaffung von Kulturregionen zu unterstützen (Art. 21);

b) eine Grundförderung für den Katalog der bestehenden Kulturregionen sicherzustellen (Art. 22);

c) eine Unterstützung für allfällige zusätzliche Leistungen zu gewährleisten (Art. 22);

d) die Umsetzung strategischer öffentlicher Vorhaben oder Projekte zu finanzieren.

[2] Der Fonds wird gemäss den in Artikel 36 festgelegten Modalitäten durch einen Teil der Mittel des kantonalen Kulturfonds geäufnet.

[55)] SGF 481.0.11

3.3.7 Befugnisse innerhalb des Staates (Art. 17 bis 19 FKAG [56])

Art. 40 Allgemeines

[1] Die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse werden gemäss dem Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR) [57] wie folgt festgelegt:

a) Ausgaben, deren Gesamtbetrag 100'000 Franken übersteigt, fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats;

b) Ausgaben, deren Gesamtbetrag zwischen 50'001 und 100'000 Franken liegt, fallen in die Zuständigkeit der BKAD;

c) Ausgaben, deren Gesamtbetrag 50'000 Franken oder weniger beträgt, fallen in die Zuständigkeit des KA.

[2] Die Kulturkommission (Art. 19 FKAG [58]) ist für die Vorabprüfung der Fördermittelvergabe zuständig, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

a) wenn in Richtlinien der BKAD die Rolle der Stellungnahme an eine Jury, an eine Fachgruppe oder an die IKE-Kommission übertragen wird. Die Kulturkommission ist grundsätzlich vertreten und das KA führt das Präsidium;

b) wenn dieses Reglement die Rolle der Stellungnahme der Kulturkonferenz überträgt (Art. 4 Abs. 2);

c) wenn Richtlinien der BKAD die Rolle der Stellungnahme dem KA übertragen, insbesondere weil das Verfahren keine kulturelle oder künstlerische Expertise vorsieht;

d) wenn das KA feststellt, dass das Gesuch nicht förderfähig ist.

Art. 41 Kulturkommission – Zusammensetzung (Art. 19 Abs. 2 FKAG [59])

[1] Die Kulturkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und elf bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des KA nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 42 Kulturkommission – Arbeitsweise (Art. 19 FKAG [60])

[1] Das Sekretariat der Kulturkommission wird vom KA geführt.

[56] SGF 480.1
[57] SGF 610.11
[58] SGF 480.1
[59] SGF 480.1
[60] SGF 480.1

[2] Die Kulturkommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen und so oft, wie sie es für notwendig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es verlangen.

[3] Sie entscheidet aufgrund eines Dossiers. Sie kann nur dann Stellungnahmen abgeben, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, und zwar mit der Mehrheit dieser Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Ein Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

[4] Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

[5] Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen und Unterlagen verpflichtet. Für die Kommunikation ist ausschliesslich das KA zuständig. Besteht ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einer behandelten kulturellen Aktivität, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, sich für befangen zu erklären. Diese Bestimmung gilt auch für Mitglieder von Jurys und anderen Fachgruppen (Art. 40 Abs. 2 Bst. a) sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KA.

[6] Die Kulturkommission kann mit der Zustimmung des KA eine oder mehrere Fachpersonen beiziehen. Das KA entscheidet über eine allfällige Entschädigung der Fachpersonen.

4 Übergangsmassnahmen

Art. 43 Übergangsmassnahmen

[1] Bis zum 31. Dezember 2032 richtet sich die Förderung des Zugangs zu professioneller Kultur von regionaler Bedeutung in Gemeinden, die keiner Kulturregion angehören, nach den Richtlinien über die Gewährung von ausserordentlichen Subventionen im Sinne des früheren Gesetzes über die kulturellen Angelegenheiten (KAG). Die regionale Bedeutung wird für Tätigkeiten anerkannt, die alle Kriterien von Artikel 20 Abs. 2 dieses Reglements erfüllen.

[2] Der Staatsrat kann diese Übergangsregelung ausnahmsweise bis spätestens zum 31. Dezember 2033 für die in Absatz 1 genannten Aktivitäten verlängern, die auf dem Gebiet einer im Aufbau befindlichen Kulturregion stattfinden, sofern diese vor dem 31. Dezember 2032 dies schriftlich beantragt hat.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
27.10.2026	Erlass	Grunderlass	01.10.2026	2026_079

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	27.10.2026	01.10.2026	2026_079